



Reglement

über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

vom 04. Dezember 2014 (mit Änderung vom 03.12.2015)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde vom 4. Dezember 2014 gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwesens gelten das Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Zweckverbands der Feuerwehr Homburg vom 01.01.2015

§ 2 Höhe, Fälligkeit und Zinsen (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt 0.6% bis 1.0% des steuerbaren Gesamteinkommens, jedoch mindestens CHF 200.00 und maximal CHF 1'000.00. Die Gemeindeversammlung legt jährlich den Prozentsatz im vorgenannten Rahmen fest.

² Die Ersatzabgabe wird für das Steuerjahr entrichtet und wird zusammen mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig.

³ Der Vergütungszins/Skonto und der Verzugszins für die Ersatzabgabe entsprechen dem Vergütungszins und dem Verzugszins für die Staatssteuer / für die Gemeindesteuer.

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, Ersatzabgabe leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe bzw. ungetrennter Partnerschaft im gleichen Haushalt leben.
- b) Geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen
- c) Alleinstehende werdende Mütter und alleinerziehende Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt

- d) Der Gemeinderat
- e) Weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

§ 4 Verfügung und Anfechtung

¹ Die Gemeindeverwaltung verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehropflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung der Gemeindeverwaltung festgelegt. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 5 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Läuelfingen, am 04. Dez. 2014

**IM NAMEN DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 1. Juli 2015 genehmigt.

Die von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2015 beschlossene Teilrevision von §§ 2, Abs. 1 wurde von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am genehmigt.

**An der Gemeindeversammlung vom 4.12.2014 beschlossene Version
Von der Finanz- und Kirchendirektion bestritten**

§ 2 Höhe, Fälligkeit und Zinsen (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Die Feuerwehropflichtersatzabgabe (Ersatzabgabe) wird jährlich mit der Genehmigung des Jahresbudgets der Gemeinde festgelegt.

**Neue Version zur Genehmigung
Von der Finanz- und Kirchendirektion genehmigter Kompromissvorschlag**

§ 2 Höhe, Fälligkeit und Zinsen (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt 0,6% bis 1,0% des steuerbaren Gesamteinkommens, jedoch mindestens CHF 200.—und maximal CHF 1'000.—. Die Gemeindeversammlung legt jährlich den Prozentsatz im vorgeannten Rahmen fest.